

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1772

18.5.1772 (No. 21)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-972547](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-972547)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montag, den 18. May. 1772.



Placat.

Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden, König zu Dänne-
 mark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn
 und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst &c. &c. Thun kund
 hiemit: Nachdem Wir in Erfahrung gebracht haben, daß das unterm 3ten Sept. vorigen
 Jahres erlassene Placat, wodurch erlaubet wurde, alle in Unsern königlichen deutschen Pro-
 vinzen gefertigte Fabrikwaaren, ohne Ausnahme, gegen Erlegung 7 ein halb pro Cent Zoll,
 in Unsere Königreiche, Dänne- und Norwegen, einzuführen, den abgezielten Endzweck
 nicht gehabt; sondern vielmehr Unsern einheimischen Fabriken, zum merklichen Schaden ge-
 reicht, deren Absatz verstopfet und ein Theil hiesiger Manufacturen in Stillstand gebracht
 hat; als haben Wir allergnädigst für gut gefunden, erwähntes, unterm 3ten Sept. a. v.,
 durch Unser Finanzcollegium bekannt gemachtes Placat, wornach alle, in Unsern königl. deut-
 schen Provinzen gefertigte Fabrik- und Manufacturwaaren, in Unsere Königreiche, gegen 7
 ein halb pro Cent Zoll, eingeführet werden dürfen, gänzlich aufzuheben; und wollen aller-
 gnädigst, daß es a Dato der Publication dieses Placats, in Ansehung der Einfuhre dieser
 Waaren, eben so, wie vor dem Dato des obgedachten Placats, zu Folge den ergangenen An-
 ordnungen, Privilegien und andern Verfügungen, gehalten werden soll. Wornach ein jeder,
 den es angehet, sich allerunterthänigst zu achten hat. Urkundlich unter Unserm königl. Hand-
 zeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserm Schloß, Christiansburg, in Unserer
 königl. Residenzstadt, Copenhagen, den 23sten April 1772.

Christian.



 Schack Rathlon.

 Scheel. Classen. Nyberg. Gerstenberg.

 N. Hamuncleff.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es ist Dierk Wilken, zu Driefel, gewillet, seine, zwischen Joh. Memmen und Joh. Lübben-Ländereyen, belegene, circa 5 Fäden Blauhandrer Groben Landes, nebst dem darauf befindlichen Winterorne, den 3ten July, in Harm Bachhaus, zu Driefel, Wirthshaus, verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 29ten Juny a. c., beyrn hiesigen königl. Oberappellations-Gerichte.
- 2) Weyland Berend von Harten Erben, sind gesonnen, das ihnen zuständige, auf dem Stau belegene ehemahlige Bachhaus, so jetzt aus drey Wohnungen bestehet, den 17ten Juny a. c., Nachmittags, um 1 Uhr, in des Weinhandlers, Gerhard von Harten Hause, verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 17ten Juny a. c., beyrn hiesigen königl. Landgerichte.
- 3) Weyland Johann von Buschen Wittwe, zu Zétel und deren Verstand sind gewillet, folgende Ländereyen, als: (1) einen, zu der Asseln Rdtcherey gehörigen Kamp, von ohngefähr drey Tonnen Saat groß; (2) ein halb Fack Grasland, so zu ebengedachter Rdtcherey gehörig, und (3) den Rest von sothaner Rdtcherey, als: Haus und Garten, auch (4) vier Fack Hogeland; (5) vier Fack Hullen; (6) drey Fack Weuland; (7) sechs Fack Carlsländ; (8) fünf Torfmüdyrte, und (9) eine Scheune zum Abbruch, zu Befriedigung der Creditoren, den 19ten Juny, in Rdtche Schlichters Krughause, verkaufen, nicht weniger einige Ländereyen, verheuren zu lassen.
Die Angabe ist den 17ten Juny, beyrn königl. Neuenburgischen Landgerichte.
- 4) Gerhard Clauffen und Gerd Augustin Hanssmann, haben ihre, zur Alpe belegene, vormahls von Leonhard Christoph Jochen, angekaufte, Hinrich Oltmanns Rdtcherey, cum Pertinentiis, an Eilert Blover, verkauft.
Die Angabe ist den 17ten Juny, beyrn königl. Neuenburgischen Landgerichte.
- 5) Wider Albert Dierks Ecken, Rdtcher zu Osterscheppe, in der Vogtey Zwischenahn, entstehet, Schuldenhalber, beyrn königl. Neuenburgischen Landgerichte, Concursus Creditorum.
(1) Die Angabe ist am 15ten Juny. (2) Deduction den ersten July.
(3) Priorität-Urtheil den 16ten ejusd. (4) Vergantung oder Löse den 2ten Sept. a. c.
- 6) Ueber Joh. Menke, Rdtcher in Utens, sämtliche Güter, ist Schuldenhalber, der Concurs, beyrn königl. Develgdänischen Landgerichte, erkannt.
(1) Die Angabe ist den 17ten Juny. (2) Deduction den 29sten ejusdem.
(3) Priorität-Urtheil den 20sten July. (4) Vergantung oder Löse den 3ten Sept. a. c.
- 7) Nachdem in der Verordnung, vom 10ten Dec. 1770. vestgesetzt worden: daß, falls die hieselbst zu haltende Pferdemärkte auf einen Sonn- oder Feiertag einfallen, selbige auf den nächstfolgenden Werkeltag, gehalten werden sollen: und dann in diesem Jahre der 8te Juny, auf den zweyten Pfingstfeiertag einfällt; der dritte Pfingstfeiertag aber, auf allerhöchsten königl. Befehl eingestellet worden; so wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht: daß, um der Auswärtigen willen, denen die Verordnung, wegen Einstellung der Feiertage, nicht bekannt ist, sothanes Pferdemarkt, auf Mittwoch, als den 10ten Juny, dieses Jahr, gehalten werden soll.

Oldenburg aus der königl. Cammer, den 11ten May 1772.

von Hendorff. von Kößing. Schmidt. Ahlers.

Wardenburg.

- 8) Es wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht: daß des Uhrmacher, Brauum, Mobilien und Effecten, worunter sich eine Parthey messingene Schränken und Commodenbeschlag, auch verschiedenes, zur Uhrmacherprofession gehörriges Werkzeug, befindet, am 22sten dieses Monats May, in dem von dem Uhrmacher Brauum, bewohnten Hause, öffentlich, an den Weisbietenden, verkauffet werden sollen.

Decretum Oldenburg in Curia, den 14ten May 1772.
Bürgermeister und Rath hieselbst.

- 9) Es wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht: daß des weyland hiesigen Bürgers, Ambrosius Nordbrincks, nachgelassene Mobilien und Materialwaaren, am 27sten dieses und folgenden Tagen, in des Herrn Schreibmeister, Epille, Hause, öffentlich, an den Weisbietenden, verkauffet werden sollen.

Decretum Oldenburg in Curia, den 14ten May 1772.
Bürgermeister und Rath hieselbst.

- 10) Wider den hiesigen Bürger und Uhrmacher, Brauum, ist bey dem Rathhause, hieselbst, der Concurus erkannt: 1) die Angabe ist den 16ten Juny a. c. 2) Deduction den 23sten ejusdem. 3) Priorität: Urtheil den 30sten ejusdem. 4) Vergütung oder Lohse den 14ten Julh.

Oldenburg ex Curia, den 14ten May 1772.
Bürgermeister und Rath hieselbst.

- 11) Es wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß weyland Herr Commerzrath und Bürgermeister von Harten, Erben, gewillet sind: 1) das Erbzinßrecht, an denen, bey dem Stadtziegelhose belegenen beyden Weyden; 2) das vor dem heiligen Geistthore, bey der Mauer, belegene, ehemahlige Welschersche Haus, cum Pertinentiis. 3) das, auf der Poggenburg belegene, anitzo von Gerd Heyne, bewohnte Haus, und 4) die ehemahlige Webersche, auf der Poggenburg belegene beyden Häuser, am 17ten Juny a. c., in des Weinhändlers, Gerhard von Harten Hause, Nachmittags um 2 Uhr, öffentlich, an den Weisbietenden, verkaufen zu lassen und haben diejenige, welche einen Anz und Beyspruch daran zu haben vermeynen, sich damit am 16ten Juny a. c., auf dem Rathhause, hieselbst, bey Strafe des ewigen Stillschweigens, anzugeben.

Decretum Oldenburg, in Curia, den 14ten May 1772.
Bürgermeister und Rath hieselbst.

- 12) Da die Listen von denen Veränderungen, so in dem vorigen 1771sten Jahre bey der Brandcasse vorgefallen, nunmehr nach Copenhagen gesand werden müssen: so werden die Beykommende hiemit erinnert, solche, nebst den desfälligen Gebühren, ohnverzüglich, einzusenden.

Oldenburger Getraide - Preis.

| | | | | | |
|---------------|---|---|---|-----|--------|
| Waizen, | — | — | — | 160 | Rthlr. |
| Roeten, | — | — | — | 120 | — |
| Märzgärste | — | — | — | 68 | — |
| Bohnen | — | — | — | 98 | — |
| Weisser Haber | — | — | — | 38 | — |

J. D. Olde.

II. Privatsachen.

- 1) Nach erhaltener gerichtlichen Erlaubniß, werden am 26sten Junn a. c., folgende, den Erben, von weyland Kaufmann, Timper, zusehende Immobilien, verkauft:
1) das auf Pastorengründen, zu Abbehausen, stehende, zur Handlung, welche auch bisher darinn getrieben worden, sehr wohl aptirtes Haus, cum Pertinentiis. 2) 14 Tüchen Landes, in dreyen Hämnen, nahe bey Abbehausen belegen; 3) zehn Tüchen, in der Abbehauser Wisch, und 4) ein Haus und Wärf, nebst Pertinentien, zum Ahndreich.
- 2) Herr Kaufmann, Schlömann, will das, aus Christian Lohmeiers Concurß geldsete, auf der Poggenburg belegene, und vor vier Jahren neu erbaute Haus, unter solcher Condition allenfalls verkaufen, daß die Hälfte oder zwey Drittheile des Kaufschlings, darinn stehen bleiben können. Findet sich kein Käufer, so kann dieses Haus, zu zwey Wohnungen, vermiethet werden. Auch will er sein, auf dem innersten Damm belegenes Haus, vermiethen.
- 3) Meiner Peters und Berend Schröder, zum Hajenschlot, als Edser des Joh. Wilhelm Meenzen Concurßgutes, wollen unter guten Conditionen verkaufen: 1) einen guten Kahn, der unter Harm Anton Heysings Aufsicht, auf dem Stau, hieselbst, liegt; 2) ein zu Burhave liegendes, zur Handlung wohl aptirtes Haus, nebst Garten und 3) ein zu Utens belegenes Haus. Findet sich kein Käufer, so sollen diese Häuser von Maytag 1773 an, vermiethet werden.
- 4) Der Mühlenverwalter, Herr Focke, hat eine durchgeseuchte Kuh, so vor beynabe vier Wochen milch geworden, abzugeben; auch auf Michaelis, dieses Jahres und allenfalls noch eher, 600 Rthlr. in Commission, gegen hinlängliche Sicherheit, zinsbar, zu belegen.
- 5) Diejenige, welche Gelder zinsbar ausleihen wollen, es sey bey hundert oder tausend Reichsthaler, können sich, je eher, je lieber, bey dem Schreiber, Monsieur Loyer, melden. Er kann deswegen, in Commission, ganz sichere Obligationes cediren.
- 6) Da zu einer Reparation an der St. Lamberti Kirche, an eichen Holz erforderlich, als: 12 Stück zu 7 Fuß lang 5 und 12 Zoll in Kante. 20 Stück zu 4 Fuß lang 6 und 6 Zoll in Kante. 5 Stück zu 10 Fuß lang 7 und 7 Zoll in Kante. 4 Stück zu 25 Fuß lang 6 und 4 Zoll in Kante. 1 Stück zu 12 Fuß lang 7 und 7 Zoll in Kante; so kann, wer solches von gesundem Holze und ohne schadhafte Knäste, im wohlfeilsten Preise, zu liefern willens, sich bey dem Provisor der gedachten Kirche, Herrn Lüdemann, innerhalb 14 Tage melden und den Zuschlag gewärtigen.



80
82
84

—
—
—